

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition

Johannstadt 8. Sprechstunden der Redaction: Donnerstags 10-12 Uhr. Sonntags 5-6 Uhr.

Für die Abgabe einzelner Blätter macht die Expedition nicht verantwortlich.

Kann man die für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochenenden bis 5 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen früh bis 7 1/2 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Unterfildstraße 1. Louis Köhler, Kottbuscherstr. 23. Part. u. Ringplatz 7, nur bis 7 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 19,750. Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk. und Postgebühren 3 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk. und Postgebühren 3 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk. und Postgebühren 3 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk. und Postgebühren 3 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk. und Postgebühren 3 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk. und Postgebühren 3 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.

Nr. 364.

Freitag den 30. December 1887.

81. Jahrgang.

## Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalswechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

**Karte und Rechnung bereits von heute an** in Empfang genommen werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

## Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Montag, den 2. Januar 1888, Abends 6 Uhr, im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Neumarkt.

- Tagesordnung:**
- I. Wahl des Vorsitzenden und der beiden Vicepräsidenten.
  - II. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses.
  - III. Bestimmung eines neugewählten Mitgliedes aus der Classe der Kaufleute und eines solchen aus der Classe der Handwerker durch das Volk, welche beide Ende 1889 aufzusetzen haben.

## Bekanntmachung.

Es ist leider wahrzunehmen gewesen, daß alljährlich in der Neujahrsnacht auf den Straßen und Plätzen hiesiger Stadt, namentlich der inneren Stadt, sich häufig ein so wildes Treiben entwickelt hat, daß dasselbe in dieser Weise unmöglich fernhin gebildet werden kann. Insbesondere sind es die aus den Restaurationen heimkehrenden Personen gewesen, welche in den Stunden der Mitternacht, ja sogar bis in die zehntel Morgenstunden des Neujahrsfestes hinein durch ihre laute Schreie und Lachen die Ruhe in der erhablichen Weise gestört haben.

Wir fordern alle besser Gesinnten auf, sich solchen Treiben fernzuhalten und unsere Aufsichtsorgane, welche angewiesen worden sind, gegen derartige Excesse energisch einzuschreiten, bei ihren Bemühungen zu unterstützen. Gleichzeitg aber ordnen wir an, daß in der Nacht vom 31. December zum 1. Januar sämtliche Restaurationen und öffentlichen Localitäten hiesiger Stadt spätestens früh um 3 Uhr zu schließen sind. Restaurateure und Localinhaber, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, haben nicht nur ihre Bestrafung auf Grund §. 366, Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs zu gewärtigen, sondern werden auch während des fünftägigen Jahres in keinem Falle Urlaubsgeld erhalten, ihr Local über die gewöhnliche Polizeistunde (3 Uhr) hinaus offen zu halten. Uebrigens wird noch bemerkt, daß es für diejenigen Localitäten, welchen eine Beschränkung der Polizeistunde auferlegt ist, auch für die Neujahrsnacht bei dieser Beschränkung bewendet.

Leipzig, am 28. December 1887. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig. Breitf. Nr. 5169 D. R.

## Bekanntmachung.

In unseren Bekanntmachungen vom 14. December 1883, bez. 18. December 1884 und 17. April 1885, auf welche hiedurch Bezug genommen wird, haben wir für die Stadt Leipzig und deren Bewohner zum Schutze von Schutz, Ruhe und Gesundheit aller Art, sowie bez. von Schlammsolgende Wege anzuweisen:

- 1) Das am Langfelder Wege liegende alte Flußbett in der Nähe des neuen Schuppenbundes, links von der über das Coburger Wasser führenden sog. verfallenen Brücke,
- 2) das aufgeschüttete fließende Embargubett rechts von der Chaussee nach Grimma in der Nähe des Hochröhrens der Stadtwasserleitung, in Preßbühler Park,
- 3) die Straße des alten Ellerfließbettes im Kolonnenpark, links von dem von der Weißhofstraße durch das Rosenfeld nach Ostfeld führenden Wege,
- 4) die sog. schwarze Lade im Ronnenholz, rechts von dem Wege, welcher vom Schützinger Wege ab durch die Heune nach der Plagwitzer Straße führt.

Wir rufen auf die nicht unbedeutenden Kaufmanns- und Arbeitervereine für das Einsetzen, sowie für Anlegung und Instandhaltung der Zufahrten und bezgl. werden mit dem 1. Januar 1888 ab für die Benutzung jener Wege zu oberirdischen Zwecken eine Vergütung von je 30 f bei zwispänniger, und von je 20 f bei einpänniger Fuhrern erheben und das Abweden derselben zur großen Nothwendigkeit der Beförderung durch Vorkragung eines Quittungsscheins an den Viehwärter, sowie Abgabe des angelegten Quittungsscheins.

Für diese Quittungen werden wir im Vorhinein, in der Rathenstraße und bei dem Restaurateur in Nr. 23 der Frankfurter Straße, Herrn Wobemey, Verkaufsstellen einrichten. Bezugs Controlen mit solchen Abweden Besatzungen empfehlen wir den Auftraggebern, die Quittungsscheine von Ersteren später per Rücksendung.

Leipzig, am 21. December 1887. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. 1b. 4882.

## Bekanntmachung.

Inhülllich der unten abgedruckten Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 12. dieses Monats tritt das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli dieses Jahres, mit Beginn des Jahres 1888 für alle sogenannten Regie-Bauarbeiten in Kraft.

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.

Dieselbst können Formulare zum Selbstkostenpreise in Empfang genommen werden.

Wir erwarten, daß die Vertheilten den ihnen durch ertheiltes Geld und die unten ersichtliche Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen gebrüß nachkommen werden, versehen aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Niffer 18 der Anleitung für den Fall der Unterlassung oder Unrichtigkeit Zwangsmaßnahmen und Strafen angedroht sind. Leipzig, am 23. December 1887. Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Schmidt. Schulz.

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person.	Geschlecht männlich (m.) oder weiblich (w.)	Art der Beschäftigung jeder Person. (z. B. Maurerarbeit, Dachdecken, Steinmetzarbeiten u.)	Roth der Arbeitstage (einschließlich Sonntagen, Feiertagen, Wochenenden, welche je Person geteilt hat.)	Dauer und Gehalt, welchen je Person in Geld und Naturalien täglich erhalten hat. (Mk. Pf. Cent.)	Gesamtlöhne, welchen von jeder Person verdient worden ist.	Vom Unternehmer nicht auszufüllen!	
						Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt.	Ja
1	2	3	4	5	6	7	8
I. In vorvergangenen Monat.							
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	3	4	37	
2	Müller	m.	Zimmerarbeit	6 1/2	3	60	22 50
II. In vorvergangenen Monat.							

(Datum.) (Unterschrift des zur Belegung der Nachweisung Verpflichteten.)

\*) Die Personen, welche mit bestimmten Arten von Bauarbeiten beschäftigt waren, sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach dem oben angegebenen, §. 22 Absatz 1, nicht zu berücksichtigen, wenn diese Bauarbeiten nicht unter dem Namen der Regie-Bauarbeiten ausgeführt wurden.

\*\*) Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 ist nur ein von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmender Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

\*) Die Personen, welche mit bestimmten Arten von Bauarbeiten beschäftigt waren, sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach dem oben angegebenen, §. 22 Absatz 1, nicht zu berücksichtigen, wenn diese Bauarbeiten nicht unter dem Namen der Regie-Bauarbeiten ausgeführt wurden.

\*\*) Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 ist nur ein von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmender Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

\*) Die Personen, welche mit bestimmten Arten von Bauarbeiten beschäftigt waren, sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach dem oben angegebenen, §. 22 Absatz 1, nicht zu berücksichtigen, wenn diese Bauarbeiten nicht unter dem Namen der Regie-Bauarbeiten ausgeführt wurden.

\*\*) Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 ist nur ein von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmender Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

\*) Die Personen, welche mit bestimmten Arten von Bauarbeiten beschäftigt waren, sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach dem oben angegebenen, §. 22 Absatz 1, nicht zu berücksichtigen, wenn diese Bauarbeiten nicht unter dem Namen der Regie-Bauarbeiten ausgeführt wurden.

\*\*) Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 ist nur ein von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmender Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

\*) Die Personen, welche mit bestimmten Arten von Bauarbeiten beschäftigt waren, sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach dem oben angegebenen, §. 22 Absatz 1, nicht zu berücksichtigen, wenn diese Bauarbeiten nicht unter dem Namen der Regie-Bauarbeiten ausgeführt wurden.

\*\*) Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 ist nur ein von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmender Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

\*) Die Personen, welche mit bestimmten Arten von Bauarbeiten beschäftigt waren, sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach dem oben angegebenen, §. 22 Absatz 1, nicht zu berücksichtigen, wenn diese Bauarbeiten nicht unter dem Namen der Regie-Bauarbeiten ausgeführt wurden.

\*\*) Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 ist nur ein von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmender Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

## Bekanntmachung.

vorvergangenen Arbeitstage und der von dem Versicherungsamt dabei vertheilten Formulare vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt.

Für die eingangs erwähnten Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben.

Im Uebrigen wird wegen der Anordnung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen. Berlin, den 12. December 1887.

## Das Reichsversicherungsamt. Berlin.

### Formular für die Nachweisung.

Bezug der höheren Verwaltungsbehörde . . . . .

Bezug der unteren Verwaltungsbehörde . . . . .

Gemeinde- (Stadt-) (Gau-) Bezirk . . . . .

Nachweisung . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

bei im Monat . . . . .

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.

Dieselbst können Formulare zum Selbstkostenpreise in Empfang genommen werden.

Wir erwarten, daß die Vertheilten den ihnen durch ertheiltes Geld und die unten ersichtliche Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen gebrüß nachkommen werden, versehen aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Niffer 18 der Anleitung für den Fall der Unterlassung oder Unrichtigkeit Zwangsmaßnahmen und Strafen angedroht sind. Leipzig, am 23. December 1887. Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Schmidt. Schulz.

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.

Dieselbst können Formulare zum Selbstkostenpreise in Empfang genommen werden.

Wir erwarten, daß die Vertheilten den ihnen durch ertheiltes Geld und die unten ersichtliche Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen gebrüß nachkommen werden, versehen aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Niffer 18 der Anleitung für den Fall der Unterlassung oder Unrichtigkeit Zwangsmaßnahmen und Strafen angedroht sind. Leipzig, am 23. December 1887. Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Schmidt. Schulz.

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.

Dieselbst können Formulare zum Selbstkostenpreise in Empfang genommen werden.

Wir erwarten, daß die Vertheilten den ihnen durch ertheiltes Geld und die unten ersichtliche Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen gebrüß nachkommen werden, versehen aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Niffer 18 der Anleitung für den Fall der Unterlassung oder Unrichtigkeit Zwangsmaßnahmen und Strafen angedroht sind. Leipzig, am 23. December 1887. Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Schmidt. Schulz.

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.

Dieselbst können Formulare zum Selbstkostenpreise in Empfang genommen werden.

Wir erwarten, daß die Vertheilten den ihnen durch ertheiltes Geld und die unten ersichtliche Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen gebrüß nachkommen werden, versehen aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Niffer 18 der Anleitung für den Fall der Unterlassung oder Unrichtigkeit Zwangsmaßnahmen und Strafen angedroht sind. Leipzig, am 23. December 1887. Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Schmidt. Schulz.

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.

Dieselbst können Formulare zum Selbstkostenpreise in Empfang genommen werden.

Wir erwarten, daß die Vertheilten den ihnen durch ertheiltes Geld und die unten ersichtliche Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen gebrüß nachkommen werden, versehen aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Niffer 18 der Anleitung für den Fall der Unterlassung oder Unrichtigkeit Zwangsmaßnahmen und Strafen angedroht sind. Leipzig, am 23. December 1887. Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Schmidt. Schulz.

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.

Dieselbst können Formulare zum Selbstkostenpreise in Empfang genommen werden.

Wir erwarten, daß die Vertheilten den ihnen durch ertheiltes Geld und die unten ersichtliche Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen gebrüß nachkommen werden, versehen aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Niffer 18 der Anleitung für den Fall der Unterlassung oder Unrichtigkeit Zwangsmaßnahmen und Strafen angedroht sind. Leipzig, am 23. December 1887. Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Schmidt. Schulz.

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.

Dieselbst können Formulare zum Selbstkostenpreise in Empfang genommen werden.

Wir erwarten, daß die Vertheilten den ihnen durch ertheiltes Geld und die unten ersichtliche Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen gebrüß nachkommen werden, versehen aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Niffer 18 der Anleitung für den Fall der Unterlassung oder Unrichtigkeit Zwangsmaßnahmen und Strafen angedroht sind. Leipzig, am 23. December 1887. Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Schmidt. Schulz.

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.

Dieselbst können Formulare zum Selbstkostenpreise in Empfang genommen werden.

Wir erwarten, daß die Vertheilten den ihnen durch ertheiltes Geld und die unten ersichtliche Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen gebrüß nachkommen werden, versehen aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Niffer 18 der Anleitung für den Fall der Unterlassung oder Unrichtigkeit Zwangsmaßnahmen und Strafen angedroht sind. Leipzig, am 23. December 1887. Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Schmidt. Schulz.

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.

Dieselbst können Formulare zum Selbstkostenpreise in Empfang genommen werden.

Wir erwarten, daß die Vertheilten den ihnen durch ertheiltes Geld und die unten ersichtliche Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen gebrüß nachkommen werden, versehen aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Niffer 18 der Anleitung für den Fall der Unterlassung oder Unrichtigkeit Zwangsmaßnahmen und Strafen angedroht sind. Leipzig, am 23. December 1887. Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Schmidt. Schulz.

## Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. December 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauausführungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeiter beschäftigt werden, von einem von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt ab die von dem Reichsversicherungsamt bestimmten Formulare hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten

Wir vertheilen hinsichtlich der hieraus entfallenden Verpflichtungen auf die erwähnte Bekanntmachung beigefügte Anleitung und bemerken, daß die darin vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, also erstmalig im Februar 1888, bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., einzureichen sind.